

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

siehe Textteil zum Bebauungsplan vom

(als Anlage beigefügt)

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Baugrenze (blau)

Straßenverkehrsfläche (Wohnstraße : Fahrbahn, Grünfläche, Gehweg) mit Angabe der Ausbaubreite

Straßenverkehrsfläche mit Angabe der Ausbaubreite

Gehweg mit Angabe der Ausbaubreite

Gehweg-Straßenüberquerung

Straßenbegrenzungslinie

Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in Metern. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung, Bepflanzung sowie Ablagerung von Gegenständen über o,80 m gemessen von der Straßenoberkante in Fahrbahnmitte, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelstehende, hochstämmige, in sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,50 m.

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Bestehende 2o KV-Freileitung (OBAG) Bestehender Freileitungsmast.

Bestehende Trafostation (OBAG)

SONSTICE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Umgrenzung von Flächen mit Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (siehe TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Pkt. 3.1)

Schema der Nutzungsschablone

Zahl der Vollgeschosse Geschoßflächenzahl Grundflächenzahl Dachform/Dachneigung

Erläuterung zur Nutzungsschablone

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO Zahl der Vollgeschosse : zwei als Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse : EG und ausgeb. DG Grundflächenzahl : als Höchstgrenze GRZ 0,25 Geschoßflächenzahl : als Höchstgrenze GFZ 0,50 Bauweise offen

Dachform : Satteldach Dachneigung

Fläche für Garage (Einfahrt in Pfeilrichtung)

Bestehende Nebengebäude mit Firstlinie

Firstrichtung bei zusammengebauten Grenzgaragen zwingend vorgeschrieben.

PLANLICHE HINWEISE

Bestehende Wohngebäude mit Firstlinie, Hausnummer und Zahl der Vollgeschoße

Flurstückgrenze mit Grenzstein 'Grundstlicksgrenzen neu zu vermessen

> Vorgeschlagene Gebäudestellung mit Firstlinie (Firstlinie frei wählbar, jedoch zwingend parallel zur Längsrichtung des Gebäudes verlaufend) und Zahl der Vollgeschoße

Flurstück-Nr.

Grundstücksgrenze, aufzulassen

Bauplatz-Nummerierung

GRUNFLÄCHEN

Öffentliche Grünflächen Kinderspielplatz

Neuzupflanzende Bäume

Neuzupflanzende Sträucher

VERFAHRENSVERMERKE :

der Bevölkerung dienen.

Der Bebauungsplan soll zur Deckung eines dringenden Wohnraumbedarfs

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 22.05.1995 gefaßt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 5 BauGBMaGnahmenG in der Zeit vom 13.01.1997 bis 13.02.1997

im Rathaus der Gemeinde Kirchdorf a.Inn öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 17.12,1996 durch Anschlag an den Amtstafeln und Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 1/97 ortsüblich bekanntgemacht.

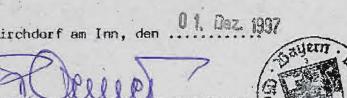
Der Gemeinderat Kirchdorf a.Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 22.09.1997 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. U & Dez. 1997

Die Gemeinde Kirchdorf a.Inn hat am ortsüblich bekanntgemecht, daß der Bebauungsplan Kirchdorf-Nord, BA III, als Satzung

beschlossen wurde. Der Bebauungaplan tritt mit seiner Bekanntmechung in Kraft.

Auf Vorschriften des §§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

"Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemecht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung."

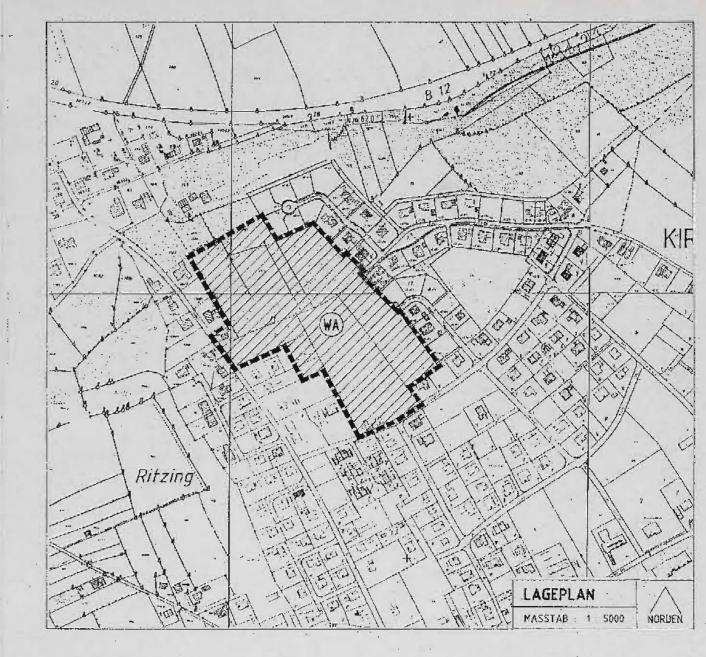


Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Rottal-inn vorgelegt.

Mil Schreiben vom 2.9. Ukt. 1997urde mitgeteitt dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden in Verletzung von

F. Werner, 1.Bürgermeister

Regierungsra



BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

BAUABSCHNITT III

GEMEINDE LANDKREIS REGIERUNGSBEZIRK

KIRCHDORF AM INN ROTTAL-INN : NIEDERBAYERN



MASSTAB : 1 : 1000 елі 16.13.1996 В.В. gez. 22.09.1997 B.B.

ŋeë.

siegfried desch architekt ingenieurbüro f. hoch tiefbau 94148 KIRCHMAM, BAD FÜSSINGER STRASSE 8 TEL: 085337/1661 84364 BAD BIRNBACH, NEUER MARKTPLATZ 6

BAO BIRNBACE, 22.09.1997